

# **Satzung der Gemeinde Unterdietfurt über die Veränderungssperre für den Bereich des Gebiets des Bebauungsplanes „Sarling Nord“ gemäß §§ 14 und 16 BauGB**

vom 05.06.2024

Aufgrund von §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023, Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Unterdietfurt folgende Satzung:

## **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplanes „Sarling Nord“ mit Deckblatt Nr. 3 wird eine Veränderungssperre angeordnet.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan vom 04.06.2024 dargestellten Geltungsbereich in der Gemarkung Huldessen im Ort Vordersarling. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

#### § 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Gemeinde kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Unterdietfurt, 05.06.2024

Bernhard Blümelhuber  
Erster Bürgermeister





Datum: 04.06.2024  
 Maßstab: 1:1100

**Gemeinde Unterriedelfurt**  
 Dorfplatz 6  
 84339 Unterriedelfurt  
 poststelle@unterriedelfurt.de  
 www.unterriedelfurt.de

Tel.: 08724-96525-0  
 Fax.: 08724-96525-20



Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung der Gemeinde Unterriedelfurt über die Veränderungssperre für den Bereich des Gebiets des Bebauungsplanes „Sarljing Nord“ Unterriedelfurt, 05.06.2024

*[Handwritten Signature]*

Bernhard Blümelhuber  
 Erster Bürgermeister